



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuergesetzes (Tabaksteuermodernisierungsgesetz – TabStMoG) – Beteiligung der Verbände; GZ: III B 4 - V 1105/20/10001 :018; DOK 2021/0151206

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf soll die Steuer für Tabakwaren ab dem Jahr 2022 stufenweise erhöht und für sog. E-Zigaretten erstmals eingeführt werden. Bei der Tabaksteuer handelt es sich um eine besondere Verbrauchsteuer, der man sich entziehen kann, indem auf den Konsum von Rauchwaren verzichtet wird. Dies liegt in der Hand des Konsumenten.

Als Bund der Steuerzahler fokussieren wir uns in unserer Stellungnahme auf zwei Aspekte, die bei den Beratungen berücksichtigt werden sollten. Zum einen besteht bei einer Anhebung der Steuerlast die Gefahr, dass eine Abwanderung in den Schwarzmarkt stattfindet. Damit sind nicht nur Steuerausfälle verbunden, sondern auch erhöhte Aufwendungen im Zuge der Kriminalitätsbekämpfung.

Zum anderen darf die gesundheitspolitische Zielsetzung nicht überbewertet werden. Die Erfahrungen zeigen, dass die Erhöhung von Verbrauchsteuern selten zu einer Verhaltensänderung beim Konsumenten führt, sondern allenfalls zu einem höheren Steueraufkommen beiträgt. Einzig bei der Alkopopsteuer, die auf alkoholhaltige Süßgetränke erhoben wird und junge Menschen vor den Gefahren des Alkoholkonsums schützen soll, hat die Verteuerung der Produkte zu einem Absatzrückgang geführt. Letztlich ist aber auch hier ungewiss, ob die Verbraucher auf andere Alkoholika bzw. zum Selbstmischen von alkoholhaltigen Süßgetränken übergegangen sind. Die Lenkungswirkung besonderer Verbrauchsteuern ist daher keineswegs belegt und ordnungspolitisch sehr kritisch einzuordnen, sodass dieser Punkt im Rahmen der weiteren Beratungen nur eine untergeordnete Rolle spielen sollte.

Zielkonflikt

Die Erhebung der Tabaksteuer wird vor allem mit einer gesundheitspolitischen Zielsetzung gerechtfertigt: Sie soll zur Begrenzung des Tabakkonsums beitragen. Der Staat versucht, das Verhalten seiner Bürger durch höhere Preise zu lenken. Dieses Ziel steht allerdings im Konflikt zum fiskalischen Zweck, da die Reduzierung des Tabakkonsums mit sinkenden Steuereinnahmen einhergehen würde. Zugleich belastet die Tabaksteuer als spezielle Verbrauchsteuer Tabakwaren zusätzlich, die bereits der allgemeinen Verbrauchsbesteuerung – also der Umsatzsteuer – unterliegen. Dabei fließen die Einnahmen aus der Tabaksteuer nicht direkt in den Gesundheitsschutz, sondern speisen den allgemeinen Bundeshaushalt. Ordnungspolitisch spricht folglich

viel für einen Verzicht auf die Tabaksteuer, was jedoch im nationalen Alleingang nicht möglich ist, da die Tabakbesteuerung auf EU-Ebene vorgegeben ist.

Daher sollte sich die Besteuerung am EU-Mindestniveau bemessen. Eine zu starke nationale Anhebung der Tabaksteuer wäre fiskalisch kontraproduktiv, da hierdurch der grenzüberschreitende Ankauf von Tabakwaren zu einer Verringerung des deutschen Steueraufkommens beitragen würde.

Kriminalitätsbekämpfung

Händler und Konsumenten sollten Tabakwaren ausschließlich aus legalen Quellen beziehen. Schmuggel und Produktpiraterie können vermieden bzw. begrenzt werden, wenn der Preis für die Waren nicht übermäßig durch Steuern verteuert wird. Je höher der legale Abgabepreis für Tabakwaren vor Ort ist, desto größer dürfte die Versuchung werden, illegal günstiger Tabakprodukte zu erwerben. Immer wieder machen Meldungen von Zigarettenschmuggel die Runde (vgl. beispielsweise die Pressemeldung des Zolls vom 17. Juli 2020 „Rund eine Million unversteuerte Zigaretten sichergestellt“). Eine Steigerung der Tabaksteuer, die in der Regel an die Verbraucher weitergegeben wird, ist damit stets mit dem Risiko behaftet, den illegalen Handel auszuweiten. Diese Prämisse sollte bei der Diskussion über die neuen Tabaksteuersätze nicht vernachlässigt werden.

*Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.
1. März 2021*